

Zentralsekretariat  
Monbijoustrasse 20  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. 031 380 64 30  
Fax. 031 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern

An die Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des  
Ständerates (RK-S)

Ausschliesslich per E-Mail

Bern, 13. März 2020

#### **14.470 Parlamentarische Initiative Luginbühl; Stärkung Schweizer Stiftungsstandort Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von TREUHAND|SUISSE nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage 14.470 Parlamentarische Initiative Luginbühl; Stärkung Schweizer Stiftungsstandort wie folgt Stellung:

##### **A. Allgemeines**

Die Schweiz hat als Standort von Stiftungen Potential. Wie die parlamentarische Initiative richtig erkannt hat, müssen einige rechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden, damit das Potential der Schweiz als Stiftungsstandort ausgeschöpft werden kann.

Auf der anderen Seite ist aufzupassen, dass dieses Potential durch eine übermässige Regulierung, gepaart mit komplexen Regelungen, nicht genutzt werden kann. Die Entwicklungen im Finanzbereich haben gezeigt, wohin die Reise führt, wenn die Regulierung im Vergleich zu anderen Mitbewerbern verschärft wird. Auch bei der Verwaltung muss sichergestellt werden, dass der Ermessensspielraum zu Gunsten der Betroffenen ausgeübt wird und dass dieser Ermessensspielraum nicht durch Rundschreiben, interne Weisungen, etc. ausgehebelt wird.

## **B. Zu den Vorschlägen**

TREUHAND|SUISSE nimmt nicht zur gesamten Vernehmlassungsvorlage Stellung, sondern nur zu ausgewählten Punkten:

### **1. Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen**

Im Grundsatz ist es zu begrüssen, wenn ein schweizweites Register vorliegt, damit bei Zuwendungen geprüft werden kann, ob eine steuerliche Abzugsmöglichkeit besteht. Dies erleichtert das steuerliche Veranlagungsverfahren in diesem Punkt.

Es gilt jedoch zu bedenken, dass – aus welchen zulässigen Gründen auch immer – Stiftungen nicht öffentlich auftreten, sondern ihre gemeinnützige Arbeit im Hintergrund machen wollen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn der Stifter zwar gewillt ist, wesentliche Vermögenswerte in eine gemeinnützige Stiftung einzubringen, aber nicht will, dass dies bekannt wird. Deshalb muss für Stiftungen die Möglichkeit bestehen, sich nicht im Register eintragen zu lassen. Schliesslich besteht auch beim automatischen Informationsaustausch die Regelung, dass bei schützenswerten Gründen keine Informationen geliefert werden. Dies muss in analoger Weise auch für Stiftungen gelten, zumal es keine internationale Verpflichtung zur Führung solcher Register gibt.

### **2. Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde**

Es wird unterstützt, dass die Stifterrechte gestärkt werden, damit sinnvolle Anpassungen und Änderungen einfacher vollzogen werden können. Damit diese Regelungen in der Praxis auch einen Mehrwert bringen, ist sicher zu stellen, dass die Stärkung der Stifterrechte nicht zu einem Verlust der Steuerbefreiung führt. Gemäss heutiger Praxis darf der zukünftige Einfluss des Stifters nur marginal sein, damit die Steuerbefreiung gewährt wird.

### **3. Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder**

Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass bei Gefälligkeiten der Haftungsmassstab geringer ist. Folgerichtig muss dies auch für ehrenamtliche Organmitglieder gelten.

### **4. Ausrichten einer marktkonformen Entschädigung an die strategischen Leitungsorgane einer Organisation**

Weiter unterstützt TREUHAND|SUISSE, dass das Ausrichten einer marktkonformen Entschädigung an die strategischen Leitungsorgane einer Organisation inskünftig nicht mehr zur Verweigerung bzw. zum Verlust der Steuerbefreiung führen soll. Diese Massnahme wird die Rekrutierung von Mitgliedern von Stiftungsräten und Vereinsvorständen vereinfachen. Es ist eine Tatsache, dass auch bei Fachleuten das gemeinnützige Engagement Grenzen hat.

## 5. Abzug von Zuwendungen

Im Rahmen der STAF hat man eine Entlastungsbegrenzung eingeführt mit dem Argument, dass wirtschaftliche Leistungsfähige einen gewissen Beitrag an den Staatshaushalt abführen müssen. Dies muss auch im Zusammenhang mit Zuwendungen an Stiftungen gelten. Es ist nicht einzusehen, weshalb vermögende Personen zukünftig die Möglichkeit von wesentlichen Einsparungen bei der Einkommenssteuer geschaffen werden soll.

Das Steuerrecht ist heute bereits kompliziert. Wenn ein zeitlich beschränkter oder gar unbeschränkter Spendenvortrag eingeführt wird, erhöht dies die Komplexität des Steuerrechts weiter, weshalb diese Lösung abzulösen ist.

Wenn man die Spendenaktivitäten fördern will, dann kann man die heutige Grenze von 20% für die steuerliche Abzugsfähigkeit erhöhen. Ein weiteres Hindernis für Zuwendungen sind die heutigen Erbschafts- und Schenkungssteuerregelungen der Kantone. Diesem Problem könnte man bspw. mit einem Konkordat unter den Kantonen begegnen. Eine gesetzliche Lösung auf Bundesebene ist nicht möglich, da dem Bund diesbezüglich keine Kompetenz zusteht.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**



Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban  
Leiter Institut Steuern